U3/5/ 14 von 2/1-



BMJ-B10.030B/0002-I 3/2004

An das Bundesministerium für Finanzen Himmelpfortgasse 4-8 1011 Wien Museumstraße 7 1070 Wien

Briefanschrift 1016 Wien, Postfach 63

e-mail kzl.b@bmj.gv.at

Telefon (01) 52 1 52-0* Telefax

(01) 52 1 52/2829

Sachbearbeiter

Mag. Ludwig Majer

Klappe 2130

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pensionskassengesetz und das Betriebspensionsgesetz geändert werden, GZ 23 3700/28-III/5/04.

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Schreiben vom 30. Juni 2004 den oben genannten Gesetzesentwurf zur Begutachtung vorgelegt.

Grundsätzlich bestehen aus Sicht des Bundesministerium für Justiz gegen den Entwurf keine Bedenken, es darf jedoch Nachstehendes angemerkt werden:

Zu § 46a:

In § 46a Abs. 1 Z 1 wird auf § 10b Abs. 3 verwiesen. Dieser existiert jedoch weder in der geltenden noch in der vom Begutachtungsentwurf vorgesehenen Fassung. Inhaltlich liegt die Vermutung nahe, dass an einen Verweis auf § 11a Abs. 3 idF des Begutachtungsentwurfes gedacht war. In diesem Falle wäre jedoch das Verhältnis zur Z 2 klärungsbedürftig.

Sowohl in § 46a Abs. 1 Z 3, 4 und 8 findet sich die Wendung "nach Mahnung", wobei nach dem Wortlaut offen bleibt, durch wen diese zu erfolgen hat, um die in § 46a Abs. 1 vorgesehene Rechtsfolge auszulösen. Im Sinne des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebots von Strafbestimmungen könnte dies klargestellt werden,

3/SN-178/ME XXII. GP - Stellungnahme zum Entwurf gescannt

2 von 2

insbesondere da gerade bei Z 4 (bzw. den verwiesenen § § 19 Abs. 3 bis 5) kein

Auskunftsbegehren einer bestimmten Person vorgesehen ist.

Ebenso erscheint die Verwendung von "unverzüglich" in § 46a Abs. 1 Z 7 und 12 bzw. Z

11 (aufgrund des Verweises auf § 31 Abs. 2 und der dortigen Verwendung von

"unverzüglich") bedenklich.

§ 46a Abs. 1 Z 15 erfasst das Zuwiderhandeln gegen den § 25, wobei das Verhältnis zu

Z 6 (nicht fristgerechte Vorlage des Nachweises gemäß § 25 Abs. 9) nicht ausdrücklich

normiert wird. Eine Einfügung einer ausdrücklichen Subsidiaritätsklausel darf angeregt

werden.

Je eine Kopie der Stellungnahme wird per E-Mail an das Bundesministerium für

Wirtschaft und Arbeit und an das Parlament übermittelt. Weiters werden 25 Kopien in

schriftlicher Ausfertigung an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

08. September 2004
Für die Bundesministerin:
Mag. Heinz Majer

Elektronisch gefertigt